

Richtlinien Zession | Platzierung von Ansprüchen

Inkrafttreten: 22. Februar 2019

Art. 1 - Rechtsgrundlagen

- I. Die vorliegenden Richtlinien «Zession und Platzierung von Ansprüchen» basieren auf Art. 18 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) und Art. 8 des Stiftungsreglements.
- II. Der Stiftungsrat ist nach Art. 10 der Statuten für die Regelung der Organisation und die Festlegung von Kosten und Gebühren zuständig.

Art. 2 - Zweck

- I. Die vorliegenden Richtlinien regeln die Zession, die Platzierung und den Switch von Ansprüchen der Anlagegruppen Wohnimmobilien Schweiz und Gesundheitsimmobilien Schweiz.

Art. 3 - Grundsätze

- I. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen.
- II. Die Zession von Ansprüchen der Anlagegruppen gemäss Art. 2 dieser Richtlinien ist unter Anlegern grundsätzlich zugelassen.
- III. Eine Platzierung von Ansprüchen ist grundsätzlich möglich.
- IV. Ein Switch von Ansprüchen ist grundsätzlich möglich.
- V. Es gilt eine Limite von maximal 5% Anteil der Ansprüche je Anleger pro Anlagegruppe. Diese Limite darf der Käufer der Ansprüche grundsätzlich nicht überschreiten.

Art. 4 - Zession

- I. Voraussetzung für eine Zession ist das Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Zedenten und Zessionar und die schriftliche Zustimmung der Geschäftsführung. Der Preis pro Anspruch unterliegt der Entscheidungskompetenz der beteiligten Anleger.
- II. Falls der Zedent selbst einen Anleger (Zessionar) für seine zu zedierenden Ansprüche beibringt, fallen für beide Parteien keine Kommissionen an.
- III. Falls der Zedent keinen Anleger für seine zu zedierenden Ansprüche beibringt, kann die geschäftsführende Gesellschaft einen Anleger beibringen. Sie berücksichtigt dabei die offenen Kapitalzusagen in der Reihenfolge des Eingangs. In diesem Fall kann die geschäftsführende Gesellschaft oder ein anderer Dritter zur Deckung ihres Aufwandes beim Zessionar eine Kommission erheben.

Art. 5 - Platzierung

- I. Die Platzierung von Ansprüchen ist eine Alternative zur Zession und zur Rückgabe von Ansprüchen. Die geschäftsführende Gesellschaft kann Anlegern, die Ansprüche an einer Anlagegruppe reduzieren wollen, mit Anlegern mit offenen Kapitalzusagen zusammenführen.
- II. Die Organisation und die Abwicklung der Transaktion erfolgen durch die geschäftsführende Gesellschaft. Die geschäftsführende Gesellschaft berücksichtigt bei der Platzierung der Ansprüche eines Anlegers die offenen Kapitalzusagen in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- III. Die geschäftsführende Gesellschaft oder ein anderer Dritter können zur Deckung ihres Aufwandes dem Käufer der Ansprüche eine Kommission belasten. Dem abgebenden Anleger werden bei der Transaktion keine Kommissionen belastet.

Art. 6 - Switch

- I. Ein Switch ist ein Tausch von Ansprüchen der beiden Anlagegruppe Wohnimmobilien Schweiz und Gesundheitsimmobilien Schweiz. Die Transaktion wird als Rückgabe und Ausgabe von Ansprüchen zum jeweiligen Nettoinventarwert abgewickelt.
- II. Jeder Anleger hat die Möglichkeit, Ansprüche einer Anlagegruppe zum Nettoinventarwert in eine andere Anlagegruppe zu tauschen. Voraussetzung für ein Switch ist ein schriftlicher Antrag des Anlegers und die Zustimmung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.
- III. Die Rücknahme erfolgt ohne Kommission. Bei der Ausgabe der Ansprüche kann die geschäftsführende Gesellschaft oder ein anderer Dritter zur Deckung ihres Aufwandes dem Käufer eine Kommission belasten.

Art. 7 - Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Stiftungsrat am 22. Februar 2019 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Richtlinien vom 17. Februar 2018.

Anhang - Wortlaut der zitierten massgebenden Bestimmungen in Gesetz, Verordnungen und Stiftungssatzungen

Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

8. Abschnitt: Ansprüche der Anleger

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen (ASV)

(Art. 53k Bst. e BVG)

² Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Statuten oder Reglement können die Möglichkeit der Zession von Ansprüchen unter den Anlegern für begründete Einzelfälle sowie für wenig liquide Anlagegruppen unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung vorsehen.

Stiftungsreglement

Art. 8 - Zession von Ansprüchen

I.

Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. In begründeten Einzelfällen sowie für wenig liquide Anlagegruppen ist die Zession unter Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung zulässig.